

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 1

Kiel, den 20 Januar

1942

In den Morgenstunden des 14. Dezember des 3. Sonntags im Advent ist der Herr
Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

Hanns Kerrl

an den Folgen eines Herzschlages plötzlich verschieden.

Wir bedauern tief den Heimgang dieses für die evangelische Kirche treu besorgten und um ihren Bestand hochverdienten Mannes.

Mit der glühenden Liebe zu seinem und unserem Führer Adolf Hitler verband sich in ihm ein unerschütterlicher Glaube an die Lebenskraft des Evangeliums des Herrn Christus und an seine Zukunft in unserem deutschen Volke.

Mit leidenschaftlichem Eifer durchforschte er die innere Geschichte unseres Volkes, um der Zeit, in der wir stehen, inne zu werden als einer Zeit der großen Wende, die mit neuen Kräften und Erkenntnissen Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu überwinden und eine neue Geschichte wegweisend und gestaltend einzuleiten berufen sei.

Er war tief davon durchdrungen, daß auch in dieser neuen Geschichtswelt, deren Werden im Gewitter der Schichten und in einem ungeheuren Völkerringen er mit höherer Herzen verfolgte, der Mensch ohne den in Christus offenbaren lebendigen Gott nicht leben könne und fand in dem deutschen Reformator Martin Luther in den geistigen und schöpferischen Erschütterungen der Zeit den Träger einer neuen Zukunft für eine zu ihren Ursprüngen in der deutschen Reformation und in dem neutestamentlichen Evangelium hindurchstrebende evangelische Kirche und ihre Sendung an das deutsche Volk.

In der Zeit des adventlichen Wartens auf die Erfüllung der Weihnacht ist Reichsminister Kerrl heimgegangen. Wir ehren sein Andenken in der Zuversicht, daß Gott und sein Christus auch dem Lebenswerke, dem seine letzten Lebensjahre gegolten, zu seiner Zeit Erfüllung schenken werden.

Berlin-Charlottenburg, den 16. Dezember 1941.

Der stellvertretende Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei

Dr. Fürle

Der Geistliche Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche

D. Hymmen

D. Marahrens

Schultz

Inhalt: 1. Tag der Verpflichtung der Jugend (S. 2) - 2. Tag der Konfirmation (S. 2) - 3. Bestattungen an Sonntagen (S. 2) - 4. Stiftung für bedürftige Predigerwitwen und Predigertöchter S. 3 - 5. Eisernes Sparen (S. 4) - 6. Luthertag am 15. Februar 1942 (S. 4) - 7. Ermittlung von Urkunden (S. 4) - Personalien.

Nr. 1. Tag der Verpflichtung der Jugend

A b s c h r i f t.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
K. N. III 1530/41

Berlin-Charlottenburg, 1. Nov. 1941
Marchstraße 2

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat uns unter dem 22. Oktober 1941 - I 21 811/41 II - mitgeteilt:

„Die Partei-Kanzlei hat bekanntgegeben, daß der Tag der Verpflichtung der Jugend im nächsten Jahr einheitlich für das ganze Reich auf Sonntag, den 22. März, festgelegt worden ist.

Ich ersuche schon jetzt, den genannten 22. März 1942 von Konfirmations- und Firmungsfeiern usw. freizuhalten.“

Wir bitten, die Pfarrer entsprechend anzuweisen.

In Vertretung:

gez. Dr. Gisevius

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Kiel, den 5. Januar 1942.

Obige Verfügung geben wir hiermit zur Kenntnis und Nachachtung. Am 22. März ist auch von Konfirmationsprüfungen abzusehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. A 1629 (Dez. IV)

Nr. 2. Tag der Konfirmation

Kiel, den 5. Januar 1942.

Der Konfirmationstag ist Sonntag Palmarum der 29. März für alle Gemeinden, in denen nicht mehr als zwei Geistliche wirken. Der Helldengedenktag am 15. März d. Js. ist in den Städten frei von Konfirmationen zu halten. Infolge der Vertretungsschwierigkeiten wird es auf dem Lande nötig sein, einen Konfirmationstermin vor dem 22. März festzulegen. Für die Gemeinden, in denen es nicht unbedingt erforderlich erscheint, den Helldengedenktag von Konfirmationsfeiern frei zu halten, geben wir hiermit, den 15. März

frei. Für ganz besonders gelagerte Fälle ist auch noch der 8. März heranzuziehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Bührte.

Nr. A 1629 (Dez. IV)

Nr. 3. Bestattungen an Sonntagen

A b s c h r i f t

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 2. Dez. 1941

Va 71:III-VII/41
1620

Betr.: Durchführung von Bestattungen an Sonntagen.

Im Interesse des Arbeitseinsatzes während des Krieges ist es erwünscht, daß Bestattungen, und zwar Erd- und Feuerbestattungen unbeschadet der Vorschriften über die Bestattungsfristen nach Möglichkeit am Sonntag stattfinden. Ich ersuche daher im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinden und die kirchlichen Einrichtungen als Träger von Bestattungseinrichtungen, insbesondere von Friedhöfen zu veranlassen, daß sie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und unter Schonung der in der Bevölkerung bestehenden Gebräuche die erforderlichen Schritte unternehmen, um die Sonn- und Feiertage in stärkerem Ausmaße als bisher zur Durchführung von Bestattungen heranzuziehen.

Die arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen sind so gehalten, daß sie, gegebenenfalls bei Erteilung entsprechender Ausnahmegenehmigungen durch die hierfür zuständigen Behörden, die Vornahme von Bestattungen und die Durchführung der hiermit verbundenen Arbeiten (Leichentransport, Verkauf von Kräutern und Blumen usw.) auch an Sonntagen gestatten.

P f u n d t n e r.

Kiel, den 20. Januar 1942.

Dem Wunsche des Herrn Reichsministers des Innern ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:
Bühre.

Nr. C 207 (Dez. IV)

Nr. 4. Stiftung für bedürftige Predigerwitwen und Predigertöchter

Kiel, den 2. Januar 1942.

Unter Bezugnahme auf Absatz 1 unserer Bekanntmachung vom 15. Dezember 1928 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1929 S. 3) geben wir bekannt, daß die „Callisen'sche Stiftung für bedürftige Predigertöchter aus dem Herzogtum Schleswig“, das „Peter von Schulz'sche Legat für bedürftige Predigerwitwen“, dessen Verwaltung dem Landeskirchenamt im Jahre 1939 übertragen wurde, und die „Abler'sche Stiftung für bedürftige und würdige Predigerwitwen“, deren Verwaltung dem Landeskirchenamt im Jahre 1941 übertragen wurde, mit staatsaufsichtlicher Genehmigung zusammengelegt worden sind zu einer „Stiftung für bedürftige Predigerwitwen und Predigertöchter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.“ Beihilfen, die aus den Zinsen des Stiftungsvermögens gewährt werden, werden in der Regel zum 1. Oktober jedes Jahres gezahlt werden.

Nachstehend geben wir die am 15. Dezember 1941 staatsaufsichtlich genehmigte Satzung der Stiftung bekannt:

Satzung

der Stiftung für bedürftige Predigerwitwen und Predigertöchter der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

§ 1.

Die Stiftung ist durch Zusammenlegung des Vermögens „der Callisen'schen Stiftung für bedürftige Predigertöchter aus dem Herzogtum Schleswig“, der „Stiftung des Kapitans Peter v. Schulz für bedürftige Predigerwitwen lutherischer Konfession“ und der Abler'schen Stiftung für bedürftige und würdige Pre-

digerwitwen in den Herzogtümern Schleswig und Holstein“ entstanden.

§ 2.

Das Kapital der Stiftung setzt sich zusammen aus 437,50 RM Anleiheablöfungsschuld des Deutschen Reiches nebst Auslöfungswerten, 1500,- RM Schatzanweisungen des Deutschen Reiches von 1935 und einem Sparkassenguthaben von 5532,35 RM.

§ 3.

Für die Belegung des Stiftungskapitals sind die allgemeinen Vorschriften über die Belegung von Mündelgeld maßgebend.

§ 4.

Die Verwaltung der Stiftung wird vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel geführt. Das Landeskirchenamt vertritt die Stiftung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§ 5.

Die jährlichen Zinsen des Stiftungskapitals werden für Beihilfen an bedürftige Töchter und Witwen von Geistlichen der Landeskirche verwendet.

Beträge, die in einem Jahr nicht verwendet werden, sind entweder mit den Zinsen des folgenden Jahres zur Verwendung zu bringen oder zum Kapital zu schlagen.

§ 6.

Das Landeskirchenamt hat alljährlich Rechnung zu legen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7.

Anderungen der Stiftungssatzung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Schleswig.

Bei Auflösung der Stiftung oder beim Wegfall der bisherigen Zwecke ist das Vermögen für kirchliche Zwecke zu verwenden.

Vor dem Antrage auf Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Aufhebung der Stiftung ist die für die Verwendung des Vermögens in Aussicht genommene Regelung dem Finanzamt mitzuteilen. Eine gleiche Mitteilung hat zu erfolgen bei Satzungsänderungen,

die die Zwecke der Stiftung und deren Vermögensverwendung betreffen.

Kiel, den 6. Dezember 1941.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Bührte.

Von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Schleswig, den 15. Dezember 1941.

J. A.:
gez. Herrmann.

(L.S.)
II A — 44 —
Nr. 4514 (Dsg. III)

Nr. 5. Eisernes Sparen

Kiel, den 24. Dezember 1941.

Wir verweisen auf die Verordnung über die Lenkung der Kaufkraft vom 30. Oktober 1941 — RSB. I S. 664 — und auf die Durchführungsverordnung vom 10. November 1941 — RSB. I S. 705 —, durch die das Verfahren bei der Durchführung des eisernen Sparens geregelt ist. Es ist erwünscht, daß sich die Geistlichen, Kirchengemeindebeamten und kirchlichen Angestellten am eisernen Sparen nach Kräften beteiligen. Die Kirchengemeinden haben hinsichtlich der Geistlichen, Beamten und Angestellten das Weitere selbst zu veranlassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung.

In Vertretung:

Bührte.

Nr. C 4498 (Dsg. III)

Nr. 6. Luthertag am 15. Februar 1942

Kiel, den 15. Januar 1942.

Der Evangelische Bund beabsichtigt wie in den Vorjahren so auch im Jahre 1942 am 15. Februar einen Luthertag zu begehen. Seit einer Reihe von Jahren hat sich diese, dem Gedenken des Reformators Martin Luther und der Besinnung auf die unverlierbaren Güter des Protestantismus gewidmete Veranstaltung auch in unserer Landeskirche mit Erfolg durchgeführt. Wir empfehlen deshalb den Kirchengemeinden, die Ausgestaltung der Gottesdienste dieses Tages als eines Luthergedenktages vorzunehmen.

meinden, die Ausgestaltung der Gottesdienste dieses Tages als eines Luthergedenktages vorzunehmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Bührte.

Nr. A 56 (Dsg. VIII).

Nr. 7. Ermittlung von Urkunden

Kiel, den 14. Januar 1942.

Wo ist der Geburtsort von Niclas Ahmus, der am 18. Mai 1766 mit seiner Ehefrau Christina geb. Kreislesher und zwei Söhnen, Christian und Sylvester, aus Schleswig über Lübeck nach Riga, bzw. in die Kolonie Hirschenhof, im früheren Gouvernement Livland, in Rußland, ausgewandert ist. Die Schreibweise kann auch Ahmuß sein. Die Reise von Lübeck nach Riga wurde mit dem Schiffer Neders durchgeführt.

Zweckdienliche Nachrichten erbeten an

N. Ahmus, Zoppot bei Danzig, Hubertusallee 4.

Nr. A 35 (Dsg. VIII)

Kiel, den 13. Januar 1942.

Gesucht wird das Geburtsdatum von Margaretha Catherina Kock geb. Jürgensen, Witwe, Ehefrau des Schiffszimmermanns Jürgen Kock, gestorben ab 1874 in Schleswig-Holstein. Wo? Nicht in Borby.

G. Kock, Hamburg 26, Ciffestr. 39.

Nr. A 22 (Dsg. VIII)

Personalien

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Pastor Helmut Prasser — Henstedt (Kreis Segeberg) — 3. Jt. Gefreiter — E.R. II. Klasse;

Pastor Thieß Thießen-Prees, Gefreiter in einem Inf. Regiment — E.R. II. Klasse;

Pastor Kay, Heinrich Köhl-Doestrup (Süderbrarup-Land), Wachtmeister in einer Pz.R.W.Abt. — E.R. II. Klasse;

Pastor Heinr. Godt-Gundelsby, Rappeln-Land — 3. Jt. Unteroffizier — E.R. II. Klasse;

Leutnant in einem Inf. Regt. Lic. Hans Eckart Michalsky (Sohn des Pfarrverwesers Gustav Michalsky, Haseldorf) — E.R. I. Klasse;

Hans Detlef Köfizer, Feldwebel in einem Inf.-Regt.
 - E.K. II. Klasse und Alfred Köfizer, Unteroffizier
 in einem Inf.-Regt. - Inf.-Sturmabzeichen (Söhne
 des Pastors Alfred Köfizer, Hürup, Kreis Flensburg.);

Siegfried Peterfen, Kommandant des Führerbootes
 einer Minensuchflottille - Minenabzeichen und E.K.
 II. Klasse (Sohn des Pastors Wilhelm Peterfen an
 der Kreuzkirche in Hamburg-Altona).

Ordiniert:

am 11. Januar 1942 der Pfarramtsverweser Fried-
 rich Kienecker für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Gestorben:

am 12. Dezember 1941 Pastor i. R. Johann Keese
 in Bad Schwartau. Der Verstorbene war zuletzt
 vom 12. November 1916 bis zu seiner am 1. Mai
 1931 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Boren.

